

Auszug aus der topographischen Karte, Quelle: GeoBasis DE/M-V 2016

Gemeinde Selmsdorf
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18
„Deponie auf dem Ihlenberg“

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
(Potentialabschätzung)

Erneuter Entwurf II

Bearbeitungsstand: 10.03.2023

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	9
2.1 Beschreibung des Vorhabens	9
2.2 Relevante Projektwirkungen.....	10
3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	12
3.1 Kurzcharakterisierung des Plangebietes	12
3.2 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	13
3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	13
3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	13
4. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	25
4.1 Brutvögel	25
4.2 Fledermäuse	27
5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ..	31
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	31
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	31
6. Zusammenfassung	32
7. Quellenverzeichnis	33

Verfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ verfolgt die Gemeinde Selmsdorf nunmehr das Ziel, die bisherige und sicherlich noch nicht abgeschlossene positive Entwicklung der Gebietskörperschaft mit den Instrumenten der Bauleitplanung städtebaulich zu untersetzen und durch lenkende Festsetzungen des Bebauungsplanes auch für die Zukunft zu sichern. So sollen die in der Vergangenheit getätigten öffentlichen Investitionen in das Gemeinwesen und in die Infrastruktur ebenso langfristig gesichert werden wie die privaten Investitionen in Wohn- und Gewerbebereiche.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde erstmals Einfluss auf die Entwicklung des Deponiegeländes nehmen. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes übernimmt die Gemeinde Selmsdorf gegenüber dem Deponiebetreiber eine starke Position, um ihre Interessen zu verdeutlichen. Bisher ist es dem Betreiber möglich, Bau- und Betriebsgenehmigungen nach BImSchG bzw. KrWG zu beantragen und die Gemeinde wird lediglich im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gehört. Mit dem Bebauungsplan schafft die Gemeinde einen öffentlichen Belang, der erstens bei jedem Antrag auf Baugenehmigung zu beachten ist und zweitens bestimmte Arten der Nutzung und ein erhöhtes Maß der baulichen Nutzung verhindert. Der Bebauungsplan steuert also die Entwicklung auf dem Betriebsgelände.

Die nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Nutzungen innerhalb des Deponiebetriebes sind dem Bauplanungsrecht nicht zugänglich, d.h. der Bebauungsplan Nr. 18 kann und darf ausdrücklich nicht in bestehende und genehmigte Nutzungen eingreifen. Der Bebauungsplan Nr. 18 regelt also nicht den genehmigten Deponiebetrieb, sondern nur neue und zusätzliche Nutzungen.

Neben den bisher genutzten Betriebsflächen soll mit dem Bebauungsplan Nr. 18 im nordwestlichen Bereich des Deponiegeländes ein Baugebiet für die Ansiedlung von Betrieben, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien beschäftigen, planungsrechtlich vorbereitet werden. Mit der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO soll einerseits die funktionale Nähe zum Deponiebetrieb dokumentiert werden, andererseits eröffnet diese Festsetzung der Gemeinde im Vergleich zu einer Gewerbegebietsfestsetzung größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestimmung der zulässigen Nutzungen.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen in Abstimmung mit dem Deponiebetrieb durch diesen Bebauungsplan Nutzungen innerhalb des Deponiegeländes geordnet, sortiert und mit dem Gemeinwesen unvereinbare, jedoch planungsrechtlich denkbare Nutzungen, wie z.B. Abfallverbrennungsanlagen, Klärschlamm-trocknungsanlagen oder Anlagen zur Behandlung und Lagerung von radioaktiven oder explosionsgefährlichen Stoffen, ausgeschlossen werden. Mit dem Bebauungsplan sollen so die mit den Ansprüchen der Siedlungsflächen unvereinbaren Nutzungsintensivierungen vermieden werden.

Mit dieser Intention hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf in ihrer Sitzung am 31.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit der Gebietsbezeichnung „Deponie auf dem Ihlenberg“ beschlossen.

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 beträgt rund 207 ha. Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Hauptortes Selmsdorf an der Grenze zur Stadt Schönberg.

In den bisherigen Darstellungen (Erneuter Entwurf, Bearbeitungsstand: 22.01.2019) wurden die folgenden Flächen des Bebauungsplanes Nr. 18 schwerpunktmäßig betrachtet:

- Das SO-Gebiet 9 mit der Zweckbestimmung "Gewerbefläche am Kirchholz".
- Die neue Erschließungsstraße, die zukünftig zur Gewerbefläche am Kirchholz führen soll.
- Der nördliche Bereich des SO 1 für die zukünftige Aufstellfläche.
- Die Aufforstungsfläche im östlichen bzw. südöstlichen Teil des Plangebietes.

Mit dem hier vorliegenden erneuten Entwurf erfolgte eine erneute Überprüfung der notwendigen Nutzungsintensivierung und der damit einhergehenden ggf. notwendigen baulichen Erweiterungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes.

Generell lässt sich anmerken, dass es sich bei dem Betriebsgelände der IAG um einen anthropogen stark vorbelasteten Bereich mit intensiver Nutzung handelt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 werden keine Änderungen bzw. Eingriffe in den Deponiekörper (SO 8) vorgesehen. In diesem Zuge durchzuführende genehmigungsrechtliche Änderungen unterliegen dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und bedürfen dementsprechender umweltrelevanter Untersuchungen, wie zum Beispiel artenschutzfachliche Untersuchungen. Aufgrund dieser Argumentation werden für diesen Bereich keine artenschutzrechtlichen Aussagen getroffen.

Auf der geplanten Gewerbefläche am Kirchholz (Sondergebiet SO9) sollen Betriebe zur Abfallweiterverarbeitung (z.B. Recycling-Betriebe) angesiedelt werden. Die Gemeinde erkennt in den Bestrebungen der Nutzungsintensivierung die Gefahr, dass insbesondere die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Immissionen eine nachhaltig negative Wirkung auf das Gemeindegebiet selbst, aber auch auf das Gebiet der Nachbargemeinde Schönberg entfalten werden. Daher soll mit dem Bebauungsplan ein Katalog der zulässigen Nutzungen definiert werden.

In den bisherigen Planunterlagen wurde auf Bodenabgrabungen im Zuge der Baufeldräumungen sowie die Abgrabung von Boden zur Bodengewinnung für die Abdeckung der bisher überwiegend unversiegelten Flächen dargelegt.

Im Zuge der Vorbereitung des erneuten Entwurfes wurden die einzelnen Eingriffsnotwendigkeiten überprüft. Auf eine Bodenentnahme im östlichen Teil des Plangebietes wird nun verzichtet. Dementsprechend sind hier u.a. Änderungen der artenschutzfachlichen Darstellungen notwendig.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt. Diese Untersuchung erfolgt auf Grundlage einer Potentialanalyse. Im Fall einer Potentialanalyse ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitatsignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Wenngleich die erfolgten Kartierungen, die in den bisherigen Unterlagen teilweise zu Rate gezogen wurden bereits einige Jahre zurückliegen, werden sie genutzt um Rückschlüsse über das Artenspektrum zu ziehen.

In den artenschutzrechtlichen Darstellungen sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH- Richtlinie (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH- Richtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08. September 2015. Mit dem Gesetz werden die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz befinden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung EG 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstaben a fallende,
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der Verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich*

- günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 23. Februar 2010 (BVOBl. 2010, S. 66) ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Die Ermittlung der potentiell betroffenen Arten der Fauna erfolgt anhand einer Potentialanalyse (Relevanzprüfung) auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der vorhandenen Habitatausstattung des Untersuchungsraumes. Dabei werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen des Plangebietes betrachtet. Systematische Kartierungen der einzelnen Artengruppen erfolgen nicht. Jedoch werden potentielle Habitate (Altbäume, Höhlungen, Horste/Nester) der Fauna detailliert betrachtet. Die Abschätzung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche und ihrer regionalen Verbreitung. Weitere faunistische Datenerhebungen wurden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht durchgeführt. Tiefergehende Kartierungen werden nur durchgeführt, wenn Beeinträchtigungen nicht bzw. nur unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Die Erfassung der Vegetation als Grundlage der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse erfolgt nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), 2013/Heft 2. Als weitere Datengrundlagen wurden Luftbilder sowie die Aussagen der LINFOS-Datenbank herangezogen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung nach FROELICH und SPORBECK, 2010, sind die in Punkt 1.2 genannten betrachtungsrelevanten Arten zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung). Dabei entfallen die Arten, für die eine

Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) nach den Angaben der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nach Prüfung der artspezifischen Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten nicht im relevanten Naturraum vorkommen,
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des relevanten Mess-tischblattes auftreten, deren tatsächliches Vorkommen aber aufgrund ihrer Lebens-raumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorha-bens auszuschließen ist,
- bei denen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Systematische Kartierungen der einzelnen Artengruppen erfolgen nicht. Jedoch wur-den potentielle Habitate (Altbäume, Höhlungen, Horste/Nester) der Fauna detailliert betrachtet und durch drei Begehungen des Untersuchungsraumes am 05.10.2015, am 22.02.2018 und am 01.03.2018 geprüft. Die Abschätzung der potentiell im Untersu-chungsraum vorkommenden Arten erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche und ih-rer regionalen Verbreitung. Weitere faunistische Datenerhebungen wurden im Rah-men dieser Artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht durchgeführt.

Als weitere Bearbeitungsgrundlage werden Ergebnisse faunistischer Gutachten die im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungsänderungen im Bereich des Deponiekör-pers erarbeitet wurden, dargestellt (BAUER, 2014, BAUER 2015, BAUER, o.J., BHF AFB 2017).

Die Erfassung der Vegetation als Grundlage der Artenschutzrechtlichen Potentialana-lyse erfolgt nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebens-raumtypen in Mecklenburg- Vorpommern“, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2013/Heft 2. Die Biotopkartierung wurde durch das Planungsbüro BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, Schwerin im Jahr 2015 (BHF, 2015) durchgeführt. Eine Aktualisierung erfolgte im Jahr 2017 (BHF, 2017). Die zuletzt genannte Biotoptypenkarte wird zugrunde gelegt. Als weitere Datengrundlagen wurden aktuelle Luftbilder sowie ein Lage- und Höhenplan herangezogen.

Diese Fachgutachterlichen Begehungen behalten aus Sicht des Planverfassers wei-terhin ihre Bedeutung als fachliche Grundlage zur Einschätzung des Artenpotentials. Aufgrund der ansonsten gleichbleibenden hohen Nutzungen und Störungen ist hier nicht von einer Veränderung der aus den Kartierungen abgeleiteten potentiell betroffe-nen Artengruppen auszugehen.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Selmsdorf befindet sich im Westen des Landkreises Nordwestmecklenburg und grenzt unmittelbar an das Gebiet der Hansestadt Lübeck. Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes von Selmsdorf und somit unmittelbar an der nördlichen Grenze der Nachbargemeinde Schönberg und südlich der Siedlungsflächen des Hauptortes Selmsdorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nicht nur die Flächen, die derzeit dem unmittelbar technischen Deponiebetrieb dienen, sondern auch ergänzend die Flächen, die sich im Eigentum der IAG befinden und dem Deponiebetrieb z.B. als Reservelächen oder Grün- und Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Insgesamt hat das Plangebiet eine Flächengröße von rund 207 ha. Hierzu zählen auch die neue Zufahrt von der B 104 und östlich des Deponiegeländes befindliche Ackerflächen.

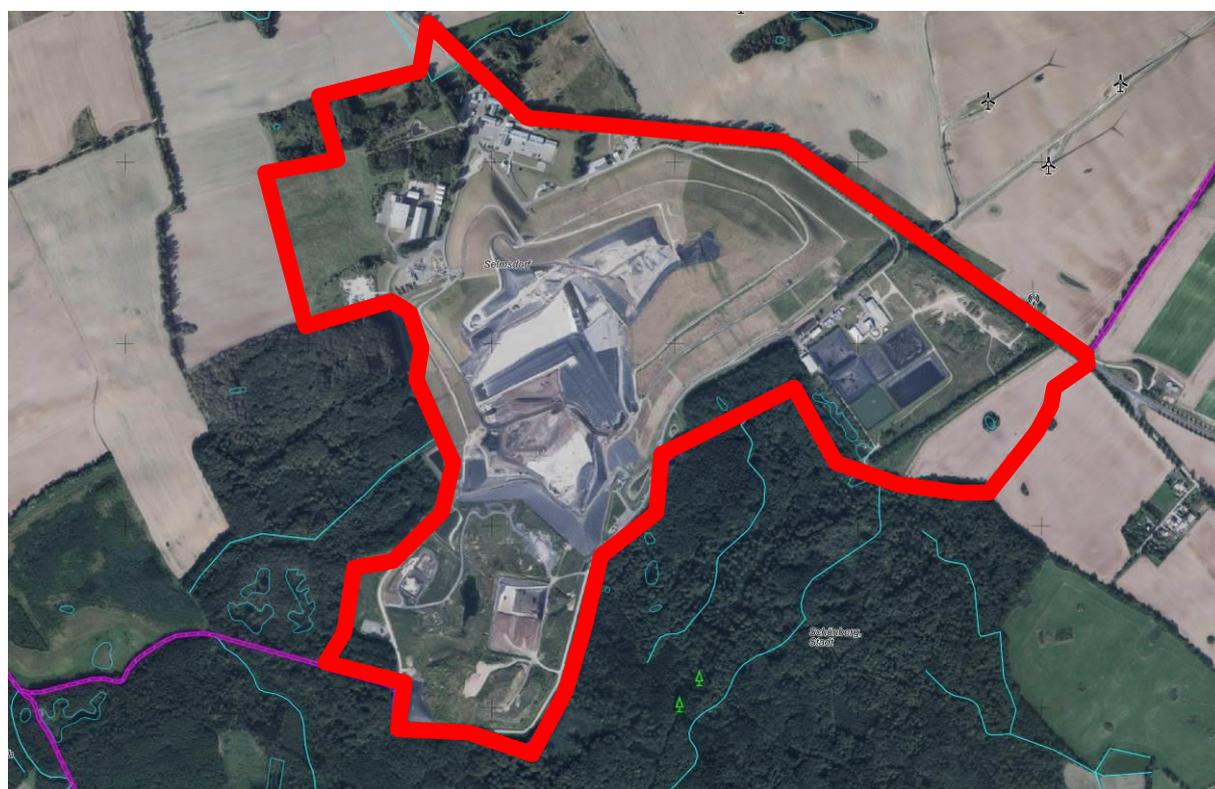


Abbildung 1: Luftbild mit Lage und generalisierter Abgrenzung des Plangebietes (digitales Orthophoto, © GeoBasis - DE/M-V 2017)

Mit der Erarbeitung des erneuten Entwurfes im Frühjahr 2023 (im Weiteren mit II gekennzeichnet) hat der Deponiebetreiber gemeinsam mit Planern und der Gemeinde diese zulässigen Nutzungen überprüft und in einigen Bereichen deutlich limitiert bzw. auf den aktuellen Bestand beschränkt. In der nachfolgenden Tabelle sind Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen zusammengefasst:

Tabelle 1: Darstellung Nutzungen/Nutzungsänderungen im Rahmen des erneuten Entwurfes II

Sondergebiet	Nutzung/Nutzungsänderungen
Planstraße	Neuanlage
Technisches Becken (nördlich SO9)	Neuanlage
SO1	Geringfügige Erweiterung der baulichen Anlagen
SO1	Neuanlage Stellplätze
SO2	Geringfügige Erweiterung der baulichen Anlagen
SO3	Erweiterung der baulichen Anlagen um 17.000m ²
SO4	Bestand
SO5	Anlage zusätzlicher technischer Anlagen (Becken)
SO 6	Bestand
SO 7	Bestand
SO 8	Bestand
SO 9	Anlage eines Gewerbegebietes

Nähere Informationen sind der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf zu entnehmen.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend sind diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Arten hervorrufen können. Hierbei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Grundlage für die Einschätzung und Festlegung der Wirkfaktoren bilden die im Bebauungsplan getroffenen Planungsziele sowie Erkenntnisse aus den Begehungen des Plangebietes.

Ziel der Planung ist es, innerhalb des Plangebietes zusätzliches Gewerbe zu etablieren. Die Grünstrukturen in den Randbereichen werden dabei berücksichtigt, bleiben überwiegend erhalten und werden erweitert. Innerhalb des bestehenden Deponiegebietes erfolgen verhältnismäßig geringe bauliche Erweiterungen. Am deutlichsten hervorzuheben sind die Veränderungen innerhalb des SO9.

Ebenso werden mögliche Auswirkungen der Schaffung von Waldflächen am östlichen Rand des Plangebietes überprüft. Maßgeblich hierfür ist das dort vorhandene Acker-soll.

Des Weiteren ist die Überplanung von Teilbereichen des SO1 und die Schaffung einer Zufahrtsstraße zum SO9 in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen zu berücksichtigen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre baubedingte Wirkungen sind bei dem geplanten Vorhaben durch die visuellen Störwirkungen und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie durch die Baufeldfreimachung zu erwarten. Es sind folgende baubedingte Wirkungen zu betrachten:

- Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur (Verdichtung, Aufschüttung, Abgrabung),
- Abschieben und Beseitigen von Vegetation, inklusive Gehölzrodung,
- temporärer Funktionsverlust von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen,
- Habitatveränderungen bzw.-verluste durch Abriss von Gebäuden,
- Temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (z.B. Baustraße, Lagerfläche etc.)
- Temporäre Funktionsverminderung, temporärer Funktionsverlust in Folge von erhöhten Stör- und Scheuchwirkungen durch bauzeitliche Reizkulisse (z.B. Erschütterung, akustische und optische Reize)
- Baubedingte Gefährdung von Individuen (störungs- oder flächenbezogene Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien (z.B. Gelege oder Jungvögel), Kollision mit Baufahrzeugen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Generell ergeben sich anlagebedingte Wirkfaktoren aus der Versiegelung von Flächen zur Neuerrichtung von baulichen Anlagen. Habitatverluste potentiell vorkommender Arten sowie eine Fragmentierung von Lebensräumen sind nicht auszuschließen. Es lassen sich folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zusammenfassen:

- Einschränkung der Lebensraumeignung und Zerstörung von Lebensraumstrukturen insbesondere durch Flächenversiegelung und Flächennutzungsänderung,
- Fernwirkung aufgrund von Barrierewirkung und Zerschneidungseffekte,
- Fernwirkung der statischen und optischen Reize (Gebäude, Anlageeffekte, Licht).

Es bleibt anzumerken, dass die zu betrachtenden Bereiche des Plangebietes überwiegend Teil des bestehenden Deponiegeländes sind oder direkt an dieses angrenzen und somit bereits anthropogene Störwirkungen vorhanden sind.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Des Weiteren können auch durch die Nutzung der Anlagen Störwirkungen entstehen. Dieses können zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

- Störwirkung durch Lärm (z.B. Verkehrslärm)
- Störwirkung im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (menschliche Bewegung, Lichteffekte, etc.)
- Nutzungsbedingte Tötung von Individuen

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch den bestehenden Deponiebetrieb geprägt. Die im Rahmen des Bebauungsplanes schwerpunktmäßig betrachtete Teilbereiche lassen sich wie folgt charakterisieren:

Sondergebiet SO1/Zufahrtsbereich/SO5

Dieser Teilbereich ist durch bestehende bauliche Anlagen geprägt. Hier befinden sich beispielsweise Stellplatzflächen und Bürogebäude.

Im nördlichen bzw. nordwestlichen Anschluss befinden sich Gehölzbereiche und ein Kleingewässer. Des Weiteren ist die Zufahrtsstraße durch aktuell als Grünland genutzte Flächen geplant



Abbildung 2: Situation im Zufahrtsbereich



Abbildung 3: Kleingewässer angrenzend zur Zufahrtsstraße



Abbildung 4: Zuwegungssituation



Abbildung 5: Ackerflächen im Nordosten des Plangebietes

Sondergebiet SO9

Der Teilbereich des künftigen SO9 stellt sich aktuell im Wesentlichen als Ruderalfläche mit überwiegend grasartigem Aufwuchs dar. Anhand einer Auswertung der historischen Luftbilder ist ersichtlich, dass die Fläche in den vergangenen Jahren gemäht wurde. Dies erklärt die verhältnismäßig geringe Artenvielfalt, die bei den Geländebegehungen Frühjahr/Sommer 2022 festgestellt werden konnte.

Im südlichen Bereich befinden sich eine Gehölzgruppe sowie eine Lagerfläche, die überwiegend versiegelt ist.

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie wird ausgeschlossen. Die hier betrachteten Bereich für die Erweiterungen der Nutzung des Deponiegeländes entsprechen nicht den Habitatansprüchen der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab, dass das Vorkommen geschützter Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere (ohne Fledermäuse) sowie Fische und Rundmäuler im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht im Untersuchungsgebiet vor, da diese sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete befinden (vgl. Range-Karten, BfN 2007). Bei einigen Arten liegt der hier betrachtete Untersuchungsraum zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes, jedoch entsprechen die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht den spezifischen Habitatansprüchen der jeweiligen Art.

Die Auswertung der Range-Karten hat auch ergeben, dass das Vorhaben innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten Fischotter, Große Moosjungfer und Gemeine Flussmuschel liegt. Das tatsächliche Vorkommen ist jedoch auszuschließen, da keine geeigneten Gewässer im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden sind.

Fledermäuse

Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse untersucht.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist das Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse im Untersuchungsraum potentiell möglich. Gemäß der Habitatansprüche der Arten ist im Untersuchungsraum potentiell mit einem Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten zu rechnen.

Tabelle 2: Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x	1
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	4
Zweifarbflödenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	1

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der Roten Liste:

0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potentiell bedroht
R	extrem selten
V	Vorwarnliste

Bei den aufgeführten Fledermausarten, handelt es sich um solche, die vorrangig in Offenland- und/oder Gehölzflächen ihr Jagdrevier besitzen. Die Auswertung der Biotoperfassung zeigt, dass aufgrund der teilweise vorherrschenden Biotopmerkmale (Feldgehölze und Staudenflur) die Eignung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat erfüllt ist.

Winterquartiere

Geeignete Winterquartiere, wie Stollen, Gebäude oder Keller wurden im Untersuchungsraum nicht vorgefunden.

Sommerquartier/Tageshangplatz

Bei den Geländebegehungen zum ursprünglichen Entwurf konnten Gehölze festgestellt werden, die sich aufgrund ihres Stammumfangs als potentielle Quartiere in Frage kommen. Dazu zählen auch die Hybrid-Pappeln am nördlichen Rand des Plangebietes. Nach eingehender Prüfung der Starkäste und Stämme konnten keine Höhlungen oder Nischen festgestellt werden, die als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Auch bei den aktuellen Geländebegehungen im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages zum Multifunktionsgebäudes konnten keine fledermausrelevanten Höhlungen bzw. Risse oder Spalten festgestellt werden.

Des Weiteren wurde ein Baumgutachten zur Verkehrssicherheit (durch ö.b.v. Sachverständigen Thomas Franiel) erstellt. Hierin werden für die detailliert untersuchten Pappel folgende Aussagen getroffen: *Es konnten die Verbotstatbestände nach §§ 44.1 (Tötung), 44.2 (Entfernung von Brut- u. Niststätten) und 44.3 (erhebliche Störung) ausgeschlossen werden bzw. sind nicht gegeben. Es konnten keine Fledermaus (Microchiroptera) Winter- oder kleinere Zwischenquartiere, auch keine entsprechend*

dimensionierten Höhlungen für Fledermaus-Wochenstuben festgestellt oder zugeordnet werden.

Im künftigen SO9 sind zu einem geringen Anteil ältere Weiden und Schwarz-Erlen innerhalb einer Baumgruppe vorhanden. An zwei Bäumen befinden sich Nischen, die potentiell als Sommer- oder Zwischenquartier diverser Fledermausarten genutzt werden könnten. Zur vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche des künftigen SO 9 ist der Erhalt dieser Bäume nicht möglich.

Eine Nutzung des Plangebietes als Sommerquartier kann demzufolge nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Jagdrevier

Eine Nutzung des Plangebietes als (Teil-)Nahrungshabitat kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Staudenflur (Ruderalisierter Bestand des SO9) ist lediglich bei der Nahrungssuche für die potentiell vorkommenden Fledermausarten von Bedeutung. Sie verbindet die im Norden des Untersuchungsraumes vorhandenen Feldgehölze mit den Waldflächen im Süden. Bei einem Quartierwechsel ist von einem Überfliegen der Staudenflur auszugehen. Der Verlust des potentiellen Jagdhabitats ist nicht als erheblich beeinträchtigend einzustufen, da ausreichend großflächig zusammenhängende Acker- und Grünlandflächen im direkten Umfeld vorhanden sind. Die Funktion als Wanderkorridor zwischen den Quartierstandorten im Norden und im Süden bleibt auch nach Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf erhalten. Ein Überfliegen der baulichen Anlagen des künftigen Sondergebietes ist weiterhin möglich.

Eine detaillierte Betrachtung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 erfolgt im Anschluss an die Relevanzprüfung.

Reptilien

Das Plangebiet ist anthropogen stark überprägt. Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht anzunehmen. Wenngleich in einigen Bereichen Teilhabitatstrukturen vorhanden sind, überwiegen die anthropogenen Störungen. Zwischen diesen einzelnen Strukturen befinden sich keine geeigneten Verbindungen. Des Weiteren sind nicht alle maßgeblichen Lebensraumstrukturen vorhanden, die einen Fortbestand der Art sichern würden. Das gesamte Deponiegelände wird regelmäßig von großen Fahrzeugen mit starken Vibrationen befahren. Bereiche mit Erschütterungen und Vibrationen werden von Zauneidechsen gemieden. Somit kann auch ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung im Bereich der Aufforstungsfläche (damals Bodengewinnungsfläche Ost) durch das Gutachterbüro Bauer (2015) wurden auch keine prüferelevanten Reptilien erfasst. Unter Berücksichtigung der andauernden Störungen wird auch eine Neuansiedlung von Zauneidechsenpopulationen ausgeschlossen.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Amphibien

Gemäß der Verbreitungskarten ist potentiell mit einem Vorkommen verschiedener geschützter Amphibienarten zu rechnen, allerdings ist das tatsächliche Vorkommen aufgrund einer fehlenden Eignung als Habitat im überwiegenden Teil der Eingriffsbereiche nicht zu erwarten.

Die vorhandenen und geplanten Regenrückhaltebecken weisen keine Eignung als Habitat auf, da die Böschungskanten der technischen Bauwerke befestigt und zu steil sind. In der faunistischen Bestandserfassung zur Aufforstungsflächen (ehemals Bodengewinnungsfläche Ost (BAUER 2015) konnten mehrere geschützte Amphibienarten nachgewiesen werden. Die festgestellten Arten vermehrten sich im Gewässer (Acker-soll). Artenschutzrechtlich relevant sind, insbesondere die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch und Kammmolch. Potentiell sind Wanderbeziehungen zwischen dem Soll auf der Ackerfläche am östlichen Rand des Plangebietes und den umliegenden Bereichen einschließlich weiterer Waldflächen mit Kleingewässern möglich. Mit dem erneuten Entwurf 2023 wird nun auf Abgrabungen im Bereich der bestehenden Ackerfläche verzichtet.

Ein als Habitat geeignetes Gewässer stellt im Untersuchungsraum einzig das Soll, das sich innerhalb der Ackerflächen im Osten des Plangebietes befindet, dar. Hier werden nachfolgend die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2015 wiedergegeben, um Rückschlüsse auf die heutige Habitatsituation ziehen zu können. (*Anmerkung: Aufgrund der nun nicht mehr vorgesehenen Bodenentnahmen wurde die Terminologie entsprechend angepasst.*)



Abbildung 6: Übersicht der untersuchten Gewässer im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung; Gutachterbüro Bauer 2015

Gewässer 1

Das Soll innerhalb der Ackerfläche besitzt eine Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer. Dieses Gewässer wurde aufgrund seiner zentralen Lage besonders intensiv untersucht. Als prüfrelevante Arten wurden die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch und Kammmolch festgestellt. Alle festgestellten Arten vermehren sich im Gewässer (BAUER 2015). Im Jahr 2018 führte die Senke kein Wasser.



Abbildung 7: Gewässer 1 in der Senke mit Flutrasen und Kleinröhrichten sowie Silberweiden (ehemals Kopfweiden); aufgenommen im Jahr 2015 (BAUER 2015)

Gewässer 2-4

Die Gewässer 2-4 liegen im Waldrandbereich. Die Gewässer sind stark beschattet bzw. liegen unter der geschlossenen Kronenschicht des angrenzenden Waldes. Lediglich das Gewässer 3 ist nicht vollständig beschattet. Das Gewässer 3 besitzt die größte Bedeutung für die Amphibien. Hier konnten Europäischer Laubfrosch, Teichfrosch, Moorfrosch und Teichmolch festgestellt werden. Aufgrund der schattigen Lage am Waldrand ist nicht davon auszugehen, dass sich die Arten mit Ausnahme des Teichmolches im Gewässer vermehren. Beim Gewässer 4 handelt es sich um ein temporäres Gewässer in einem nassen Erlenbruch. Dieses Gewässer besitzt nur eine nachgeordnete Bedeutung für Amphibien als mutmaßliches Vermehrungshabitat der Erdkröte. Das Gewässer 2 ist ebenfalls teilweise beschattet und liegt am Waldrand. Im Gewässer wurden Teichfrosch und Erdkröte festgestellt. Beide Arten vermehren sich nicht im Gewässer. Entsprechend besitzen die Gewässer 2 bis 4 keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für streng geschützte artenschutzrechtlich relevante Amphibien. Die Funktion der Gewässer ist im Zusammenhang mit dem Gewässer 1 zu sehen (BAUER 2015).

Migrationsbewegungen

Gezielte Migrationsbewegungen durch die künftige Waldfläche von laichplatztreuen Arten konnten nicht festgestellt werden, sind aber aufgrund des Vorkommens von Amphibien in den umliegenden Gewässern mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Ungezielte Migrationsbewegungen von juvenilen diesjährigen Erdkröten und Moorfröschen wurden am Waldrand beobachtet. Im angrenzenden Rupensdorfer Wald befinden sich Laichgewässer beider Arten sowie des Grasfrosches (diesjährige Jungtiere von Grasfrosch und Moorfrosch sind kaum unterscheidbar). Diese Wanderungen sind aber nicht zielgerichtet und dienen zur Ausbreitung der Jungtiere. Sie verlaufen in der Regel vom Laichgewässer aus in alle Richtungen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet aufgrund des Vorkommens artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten eine maßgebliche Habitatfunktion insbesondere als Migrationskorridor besitzt (BAUER 2015).

Aufgrund der potentiellen Bedeutung des Plangebietes für die Artengruppe Amphibien erfolgt eine vertiefende Prüfung, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 eindeutig auszuschließen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Rastvögel

Der Untersuchungsraum besitzt keine Bedeutung für Rastvögel und Nahrungsgäste. Das Plangebiet ist maßgeblich durch den bestehenden Deponiebetrieb geprägt.

Die im Plangebiet dominierenden Staudenfluren und Gehölzstrukturen weisen keine Eignung für Rastvögel und Nahrungsgäste auf. Der Untersuchungsraum stellt eine von Vertikalstrukturen (Feldgehölze, Waldflächen, Gebäude auf dem Deponiegelände) räumlich begrenzte Fläche dar, die gleichzeitig den Geräuschwirkungen des Deponiebetriebes unterliegt. Der Untersuchungsraum ist daher als Rast- und Nahrungsfläche von nachrangiger Bedeutung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 kann somit ausgeschlossen werden.

Großvögel

2014 erfolgte die Erfassung von Horststandorten sowie eine Einschätzung zu den diesbezüglichen essentiellen Nahrungsgebieten und Flugrouten im Bereich des Deponiegebietes und der seinerzeit geplanten Windenergieanlagen für planungsrelevante Groß- und Greifvögel im Umfeld der Deponie Ihlenberg.

Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden nachfolgend nachrichtlich dargestellt, um diese für Rückschlüsse auf potentielle Störungen von Großvögel ziehen zu können.

Mit der Vorbereitung des Bebauungsplanes wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Es sind somit die Störungen durch die zusätzlichen Erweiterungen, insbesondere des SO9 zu betrachten und bewerten.

Anmerkung: Die nachrichtlichen Übernahmen sind in kursiv dargestellt.

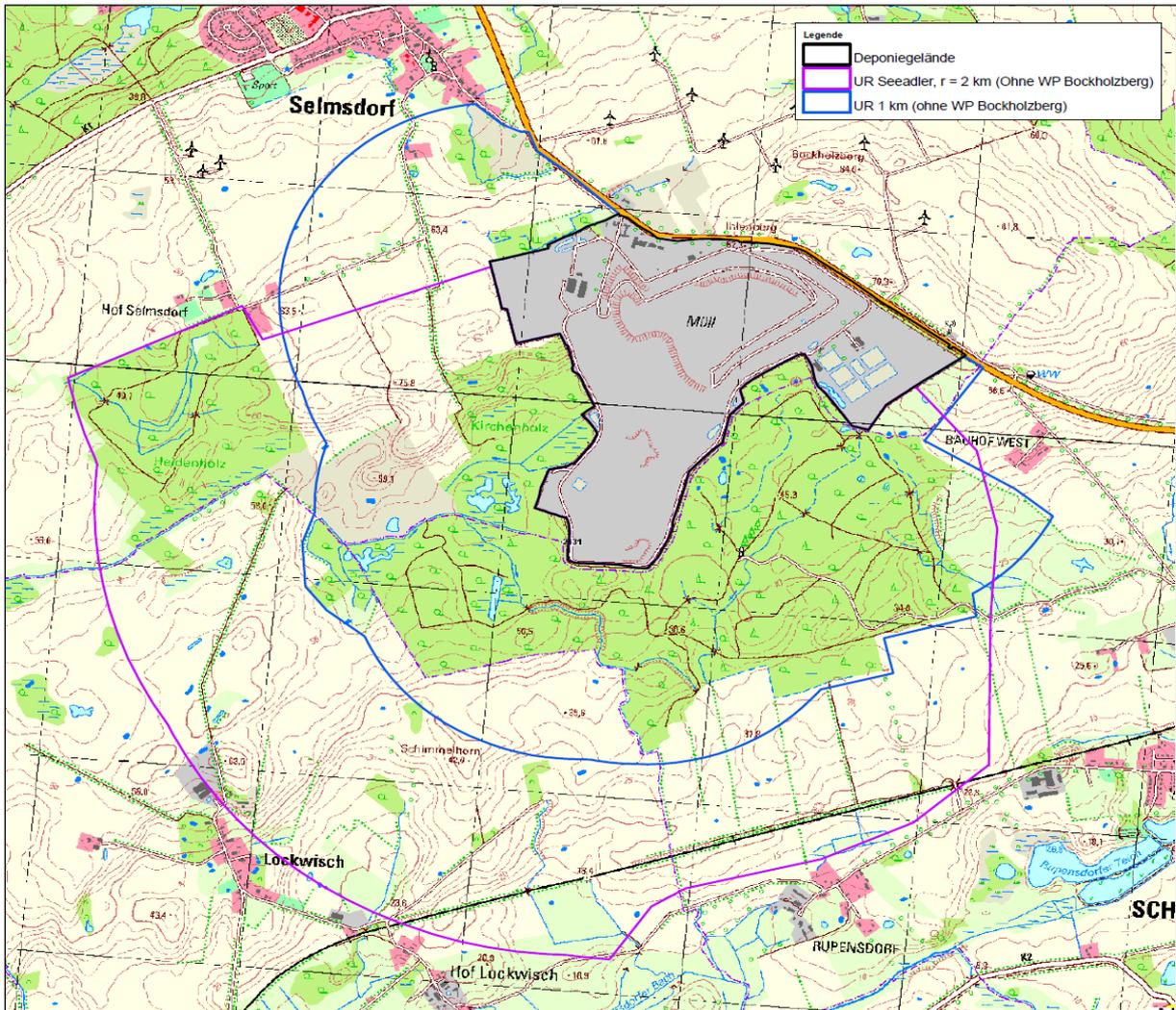


Abbildung 8: Darstellung der Untersuchungsbereiche- bzw. -zonen für die Erfassung von Großvögeln (Bauer 2014)

Seeadler

Der Seeadler ist seit 2004 im an die Deponie angrenzenden Waldgebiet als Brutvogel ansässig und als fest angesiedeltes Brutpaar zu bezeichnen. Der Horst am Südrand des Kirchenholzes wurde 2009 aufgegeben und ist nicht mehr existent. Im Jahr 2013 erfolgte eine Nachfrage/Abstimmung mit dem Revierförster, Herr Restorff. Herr Restorff bestätigte das Vorkommen der Seeadler im Waldgebiet für die Jahre 2011, 2012 und 2013. Herr Restorff hat das Revier erst 2011 vom in den Ruhestand gegangenen Vorgänger Winkelmann übernommen.

Der Horst wurde bereits bei der Begehung am 2. März 2014 gesichtet. Er befindet sich im oberen Kronenbereich einer alten Douglasie und ist von unten nicht einsehbar. Am 1. April 2014 konnten beide Altvögel abfliegend vom Horst beobachtet werden. Somit ist davon auszugehen, dass der Horst aktuell genutzt wird. Der Seeadler nutzt offenbar sowohl Dassower See und Trave als auch die Rupensdorfer Teiche als Nahrungshabitat. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Bewegungen durch das Vorhabengebiet in höherer Frequenz erfolgen werden.



Abbildung 9: Horststandort des Seeadlers mit 2000-Meter-Radius (Bauer 2014)

Zum erneuten Entwurf II des Bebauungsplanes Nr. 18 fand eine weitere Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Forstamt statt. Es konnte der neue Standort des Seeadlerhorstes im südlich des Sondergebietes SO6 gelegenen Waldes festgestellt werden (siehe nachfolgende Abbildung).

Es konnte in den letzten Jahren häufig ein Wechsel des Standortes für den Horstbau beobachtet werden.

Im direkten Umfeld des Horstes werden keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan vorbereitet. Unter Berücksichtigung der bestehenden Störungen ist von keinen zusätzlichen Vergrämungswirkungen auszugehen.



Abbildung 10: Horststandort des Seeadlers Winter/Frühjahr 2023 (Quelle: IAG)

Kranich

Der Kranich ist in der Region mit einer hohen Brutplatzdichte vertreten. Zunehmend werden mangels geeigneter prädatorsicherer Habitate suboptimale Bruthabitate angenommen. Entsprechend ist der Reproduktionserfolg nicht sehr hoch. Es konnten im planungsrelevanten 1.000-Meter-Bereich um den Vorhabenbereich 2 Brutreviere des Kranichs lokalisiert werden. Ein weiteres Brutrevier wurde südlich des Heidenholzes lokalisiert. Dieses liegt jedoch nicht im artenschutzrechtlich relevanten Abstand zum Vorhabengebiet.

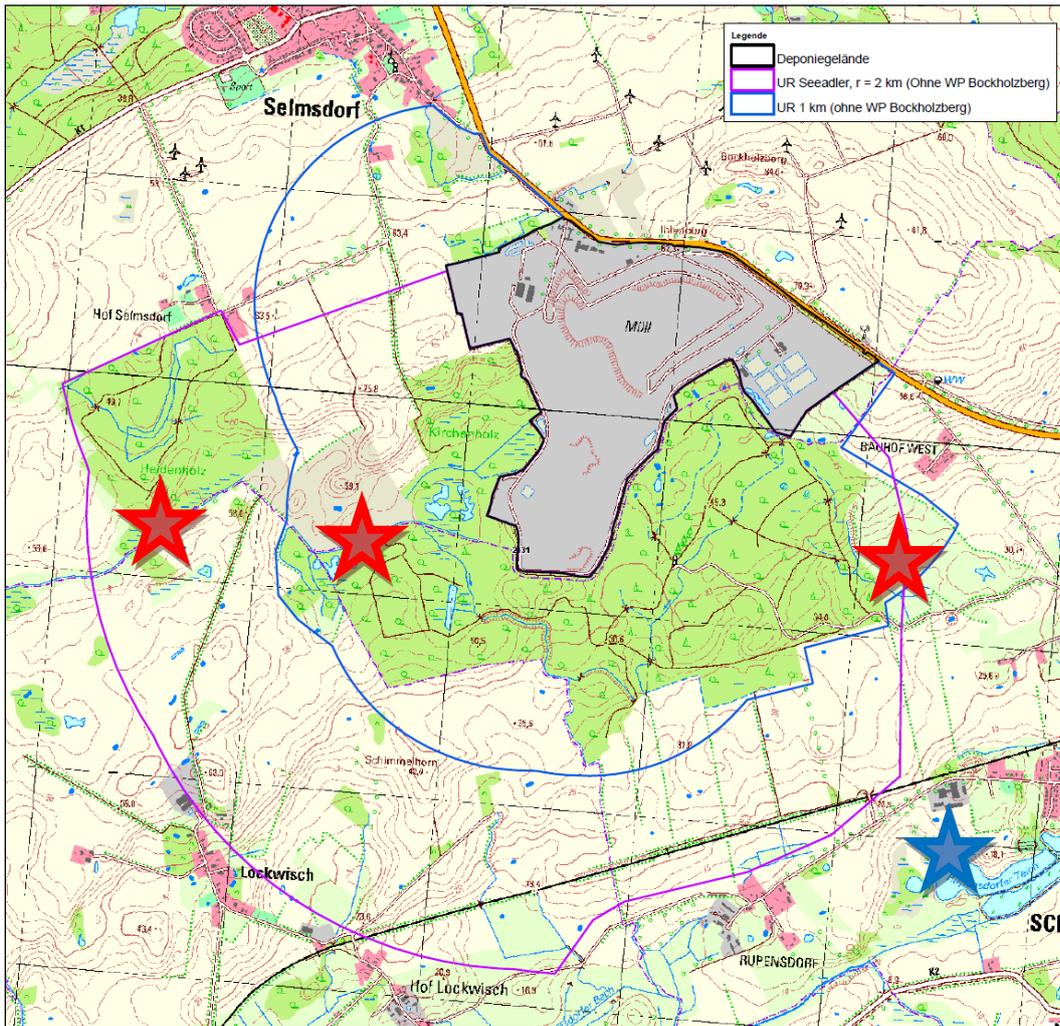


Abbildung 11: Brutrevier des Kranichs (rote Sterne) und der Rohrweihe (blauer Stern), (Bauer 2014)

Aufgrund der bestehenden Störungen auf dem Deponiegelände und der Entfernung zu den Eingriffsbereichen ist nicht von deutlichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Rohrweihe

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Bruthabitate der Rohrweihe festgestellt werden. Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen im Gebiet vorhanden. Der nächstgelegene Brutplatz befindet sich im Gebiet der Rupensdorfer Teiche außerhalb des artenschutzrechtlich relevanten Bereiches.

Unter Beachtung der gutachterlichen Ausführungen und der überplanten Strukturen ist von keinen Beeinträchtigungen der Rohrweihe auszugehen.

Rotmilan

Der Rotmilan ist ein Charaktervogel der Mülldeponien bzw. der dörflichen Ortsrandlagen. Bei der Erfassung im Frühjahr 2014 wurden im Kirchenholz und Heidenholz sowie im nördlichen Teil der Rupensdorfer Forst keine Horste des Rotmilans vorgefunden.

Wenngleich der Rotmilan auf Mülldeponien seine Nahrung sucht, trifft dies für den vorliegenden Fall nicht bzw. nur begrenzt zur. Ein Teil des Deponiekörpers ist bereits

abgedeckt. Nach Auskunft der IAG werden die Abfälle zur Deponie seit ca. 2005 nur noch vorbehandelt angeliefert. Somit wird das Nahrungsangebot für den Rotmilan von Kleinsäugetern wie Mäusen etc. als gering eingeschätzt. Die Erweiterungsflächen werden Gemäht. Im südlichen Teil des künftigen SO9 befindet sich eine genutzte Lagerfläche. Aufgrund dieser Argumentation ist von keinen negativen Veränderungen für den Rotmilan durch die Überplanungen des Bebauungsplanes Nr. 18 auszugehen.

Zusammenfassung Großvogelbetrachtung

Unter Beachtung der oben aufgeführten Argumentation ist das Eintreten von Verbotsstatbeständen § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ist mit einem potentiellen Vorkommen von Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölz-/Gebüschbrüter und der Bodenbrüter zu rechnen. Als Brutplatz geeignete Habitate sind potentiell innerhalb des Feldgehölzes im Bereich der Staudenflur im zukünftigen SO 9, der Gehölzfläche im Norden, der Pappeln und Hecken im Bereich des zukünftigen SO 1, auf den Ackerflächen der zukünftigen Aufforstungsfläche und innerhalb der Staudenflur des künftigen SO 9 vorhanden. Im Ergebnis der Potentialabschätzung (siehe Anlage 3) ist mit einem potentiellen Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Brutvogelarten zu rechnen.

Bei den potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten aus den Gilden der Gehölz- und Gebüschbrüter sowie der Bodenbrüter. Die potentiellen Bruthabitate der Gehölz- und Gebüschbrüter können sich innerhalb der Feldgehölze im nördlichen Plangebiet im Bereich des künftigen SO 9 und der künftigen Erschließungsanlage befinden. Niststätten der Bodenbrüter befinden sich am Erdboden. Je nach Art liegen die Neststandorte innerhalb von Grünstrukturen oder auch innerhalb von offenen Flächen, wie Wiesen mit ausreichend Deckung.

Als streng geschützt werden unter den zu erwartenden Arten der Mäusebussard und die Grauammer eingestuft und als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommen potentiell der Wanderfalke und der Neuntöter vor. Als gefährdet gemäß Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern wird die Feldlerche eingestuft.

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Erneuter Entwurf II

Tabelle 3: Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name - Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RI Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 (streng geschützt)	RL M-V 2014	Standort Fortpflanzungs- stätte	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperi- ode	Schutz der Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 BNatSchG
<i>Acrocephalus palustris</i> - Sumpfrohrsänger				*	B	(1)		1	
<i>Aegithalos caudatus</i> - Schwanzmeise				*	Ba	(1)		1	
<i>Alauda arvensis</i> - Feldlerche				3	B	(1)		1	
<i>Anthus trivialis</i> - Baumpieper				3	Ba	(1)		1	
<i>Buteo buteo</i> - Mäusebussard	x		x	*	Ho	(1a)	x	3;W2	
<i>Carduelis carduelis</i> - Stieglitz				*	Ba	(1)		1	
<i>Columba oenas</i> - Hohltaube				*	H	(2a)	x	3	
<i>Columba palumbus</i> - Ringeltaube				*	Ba, N	(1)		1	
<i>Corvus corone</i> - Nebelkrähe				*	Ba	(1)		1	
<i>Erithacus rubecula</i> - Rotkehlchen				*	Ba, Bu	(1)		1	
<i>Falco peregrinus</i> - Wanderfalke	x	x		3	Ho, N	(1a)	x	2;W2	
<i>Fringilla coelebs</i> - Buchfink				*	Ba	(1)		1	
<i>Hippolais icterina</i> - Gelbspötter				*	Ba, Bu	(1)		1	
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter		x		V	Bu	(4)	x	3	
<i>Millaria calandra</i> - Grauammer			x	V	B	(1)		1	
<i>Motacilla alba</i> - Bachstelze				*	N,H,B	(2)	x	3	
<i>Parus caeruleus</i> - Blaumeise				*	H	(2)	x	2	
<i>Parus major</i> - Kohlmeise				*	H	(2)	x	2	
<i>Phylloscopus collybita</i> - Zilpzalp				*	Ba	(1)		1	
<i>Picoides major</i> - Buntspecht				*	H	(2)	x	3	
<i>Turdus merula</i> - Amsel				*	Ba, Bu	(1)		1	

Rote Liste M-V 2014, brütende Arten: R = extrem selten, 0 = Erloschen, Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter

Als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

- (1) Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- (2) i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (2a) System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (3) i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (4) Nest und Brutrevier
- (5) Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit Aufgabe des Reviers
- 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- Wx nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Die potentiell vorkommenden Brutvogelarten haben ähnliche Ansprüche an ihre Fortpflanzungsstätte und können deshalb in die ökologischen Gilden der Gehölz- und Gebüsch- sowie der Bodenbrüter bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zusammengefasst untersucht werden.

Ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 wird aufgrund der Überplanung der benannten Biotopstrukturen nachfolgend betrachtet.

4. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

4.1 Brutvögel

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z.B. Rodung der Gehölze, Abriss der bestehenden Gebäude, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz-, Gebäude- und Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Für die Erschließung des Plangebietes ist die Entfernung einzelner Bäume bzw. sonstiger Gehölz- und Vegetationsstrukturen notwendig.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s. u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig. Es wird nicht mit einer Neuansiedlung von Vogelarten während der Bauphase gerechnet.

Der Habitatverlust ist nicht als erheblich einzustufen, da die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang, d.h. innerhalb der umliegenden und neu zu schaffenden Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Waldflächen) gewahrt bleibt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden insbesondere in den Randbereichen Hecken sowie weitere Gehölzstrukturen und Waldflächen festgesetzt, so dass insgesamt von einer Vergrößerung der Gehölzstrukturen auszugehen ist. Des Weiteren sind bereits umfangreiche Wald- bzw. Gehölzbereiche um das Deponiegelände vorhanden. Aufgrund dieser Bedingungen wird mit der Umsetzung der Planungsziele von keiner Verschlechterung der lokalen Population ausgegangen. Die Eingriffe in Gehölzflächen wurden im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße auf ein mögliches Minimum (vgl. Alternativenprüfung unter Punkt 2.5.5 im Umweltbericht) reduziert.

Durch Neuanpflanzung von Gehölzen werden neue Nistmöglichkeiten geschaffen. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Störungen sind ohnehin nur Arten mit einer relativ hohen Toleranz bezüglich Störungen wie Lärm, Licht etc. zu erwarten.

Des Weiteren ist der Verlust der Ackerfläche zu betrachten. Es geht eine Ackerfläche von ca. 8 ha verloren. Als relevante Art ist hier die Feldlerche zu betrachten. Auf konventionell bewirtschafteten Äckern ist in der Regel von ca. 1-2 Revieren pro 10 ha auszugehen. Außerdem ist anzunehmen, dass Feldlerchen einen Abstand von ca. 100 m zu Waldflächen einhalten. Aufgrund dieser Kriterien ist die Nutzbarkeit des Plangebietes für Bodenbrüter wie die Feldlerche stark beschränkt. Ebenso hemmt der Anbau von bestimmten Nutzpflanzen die Reviernutzung.

Unter Berücksichtigung der benannten Kriterien werden erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig

genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Dies beinhaltet die Überprägung des gesamten Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats sowie eine durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Der Verbotstatbestand greift nicht, wenn Nistplätze oder Reviere jährlich neu gebildet werden.

Mit der Umsetzung der Planungsziele werden keine Habitate von Vogelarten beseitigt, die ihre Quartiere mehrjährig nutzen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit auszuschließen.

4.2 Fledermäuse

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes wurden potentielle Zwischen- und Sommerquartiere identifiziert. Diese befinden sich innerhalb geeigneter Bäume, die mit Umsetzung der Planungsziele teilweise entfernt werden müssen.

Um eine Tötung von baumbewohnenden Fledermäusen zu verhindern, sind Gehölzrodungen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig oder es ist vor Beginn der Gehölzfällungen der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass sich in den betroffenen Gehölzen keine Fledermausquartiere befinden.

Des Weiteren wurde das Plangebiet als mögliches Teiljagdrevier für Fledermäuse identifiziert. Ein erhöhtes Risiko zur Tötung von Individuen liegt durch die baulichen Erweiterungen nicht vor.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig. Generell ist davon auszugehen, dass die Bauaktivitäten sowie auch die sonstigen menschlichen Nutzungen am Tag stattfinden und somit wenig Störungen der nachtaktiven Tiere zu erwarten sind. Außerdem sind innerhalb des Plangebietes schon deutliche Störungen durch den bestehenden Deponiebetrieb vorhanden.

Die Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier am östlichen Rand ist als sehr gering einzuschätzen. Fledermausarten suchen im Allgemeinen Lebensräume mit einem hohen Insektenvorkommen auf. Intensiv genutzte Ackerflächen eignen sich hier nur sehr bedingt. Zu den idealen Jagdrevieren zählen u.a. Parks, Hecken, Gärten oder Feuchtbereiche und Gewässer.

Am westlichen Rand des Plangebietes werden ruderalisierte Flächen einbezogen, die sich überwiegend durch grasartige Strukturen vergleichbar mit Grünland charakterisieren lassen. Die Fläche erscheint regelmäßig gemäht. Bei den Geländebegehungen im Sommer/Herbst 2022 konnten keine Blühaspekte, die auf einen Insektenreichtum schließen lassen, festgestellt werden.

Störungen von linearen Leitstrukturen wie beispielsweise Baumreihen sind nur im geringen Umfang vorhanden. Die bestehenden Gehölzreihen leiten aktuell nicht zu geeigneten Jagdrevieren und werden daher als nicht relevant eingestuft.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes wurden potentielle Beeinträchtigungen von Zwischen- und Sommerquartieren dargestellt.

Um den Verlust von Zwischen- und Sommerquartieren von Fledermäusen auszugleichen, sind an den verbleibenden Baumbestand im nördlichen Plangebiet (siehe nachfolgende Abbildung) vier Fledermaushöhlenkästen anzubringen.



Abbildung 12: Verortung der Gehölze für die Anbringung der Ausgleichsfläche (CEF-Fläche)

Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

4.3 Amphibien

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z.B. Rodung der Gehölze, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen.

In den bisherigen Planunterlagen wurde die Tötungsgefahr durch die Abgrabungsarbeiten dargestellt. Hierfür wurde ein Zeitraum von mehreren Jahren angenommen. Diese Abgrabungsarbeiten unterbleiben nun.

Die geplante Aufforstung findet über einen deutlich kürzeren Zeitraum statt. Vorsorglich sind die Pflanzarbeiten jedoch außerhalb des Migrationszeitraumes von Amphibien von Mitte April bis Anfang Februar durchzuführen. Außerhalb dieser Zeiten sind die Aufforstungsarbeiten unter einer ökologischen Baubegleitung möglich, die im Vorfeld die Wanderungsfläche auf Besatz kontrolliert. Bei einem Vorkommen wandernder Amphibien sind vor Abgrabungsbeginn Sicherungszäune an den potentiellen Winterquartieren aufzustellen und die Amphibien umzusetzen.

Mit den Darstellungen des erneuten Entwurfes II sind nun auch Mähwiesenflächen um das Ackersoll und entlang der Feldhecke vorgesehen. Um Verletzungen bzw. Tötungen zu vermeiden, muss die Mahd im Winterzeitraum, d.h. zwischen dem 01. November und 28. Februar durchgeführt.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s. u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In den bisherigen Darstellungen wurden folgende Aussagen getroffen:

Durch das hier zur Rede stehende Vorhaben, ist bei Gewässer 1 aus folgenden Gründen mit einem Verlust des Laichhabitates zu rechnen:

Durch die mindestens zwei Jahre andauernden Abgrabungsarbeiten werden die Wanderbeziehungen der Tiere unterbrochen bzw. ist die Tötungsgefahr durch Baggerfahrzeuge relativ hoch. Zudem stellt die geplante Aufforstung eine starke Veränderung der Umgebungssituation des Solls dar. Die nachgewiesenen nach Anhang IV der FFH-

Richtlinie geschützten Arten europäischer Laubfrosch und Kammmolch benötigen für die Fortpflanzung offene und sich leicht erwärmende Gewässer. Durch die geplante Aufforstung der das Soll umgebenden Flächen kann es zur Beschattung und zur Abkühlung des Lokalklimas kommen. Es ist nicht prognostizierbar, ob die Arten das Gewässer nach Eintreten der Veränderungen weiterhin annehmen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Schutz der Tiere vorzusehen (Bauer 2015).

Die bisherigen Darstellungen zu der Beeinträchtigung der Gewässer werden mit dem erneuten Entwurf 2023 angepasst. Die Abgrabungsarbeiten zur Gewinnung von Oberboden für die Abdeckung des Deponiekörpers entfallen vollständig. Dementsprechend erfolgen auch keine langfristigen Unterbrechungen von Wanderbeziehungen zwischen den Kleingewässern in der Umgebung. Die Pflanzarbeiten werden auch auf den Zeitraum außerhalb der Wanderungszeiten festgesetzt.

Das Laichgewässer bleibt im bisherigen Bestand erhalten. Die Auswirkungen auf das Laichgewässer und die Amphibienpopulation wurde in Vorbereitung des erneuten Entwurfs mit einem Artenschutzfachgutachter diskutiert. Laut Aussagen des Fachgutachters wirkt sich die Verschattung durch die geplanten Waldflächen nicht negativ auf die Population der 2015 vorgefundenen Arten (Europäischer Laubfrosch, Kammmolch) aus. Die Gehölzstrukturen bieten ein zusätzliches Potential für Versteckmöglichkeiten und Winterquartiere. Diese Strukturen sind somit positiv zu bewerten.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden.

Wie vorangestellt erläutert, bleibt das Ackersoll am östlichen Rand des Plangebietes in seiner bisherigen Ausprägung erhalten. Durch die Verschattung wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Laichgewässers hervorgerufen. Durch die Schaffung von Waldflächen werden zusätzliche Strukturen als Winterquartier bzw. Versteck geschaffen. Zudem ist bekannt, dass das Ackersoll in den heißen Sommern zeitweise ausgetrocknet war.

Mit dem erneuten Entwurf II wurde die Ausgleichsmaßnahme der Waldentwicklung überarbeitet und die Anforderungen der Neufassung der Hinweise zur Eingriffsregelung (2018) angepasst. Demnach müssen zu wertvollen Biotopstrukturen wie Ackersollen und Feldgehölzen ein Abstand von 30 m eingehalten werden.

Es ist nun vorgesehen, diese Bereiche als extensive Mähwiese zu entwickeln. Dadurch stehen nun besonnte Bereiche zur Verfügung. Die Insektenvielfalt auf der Wiesenfläche ist deutlich höher einzuschätzen als auf der Intensivackerfläche. Des Weiteren ist angedacht Lesesteinhaufen in die Wiesenfläche zu integrieren. Somit werden Plätze zum Sonnen und Verstecken geschaffen.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung um das potentielle Laichgewässer ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Anmerkung:

Im Jahr 2018 wurde der Kammmolch, einschließlich Laich in einem Betriebsbecken innerhalb des südlichen SO 8 nachgewiesen. Als Ausgleich werden innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Mähwiese mit Kleingewässer“ westlich des SO 6 neue Kleingewässer angelegt. Diese Maßnahme erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ist Teil gesonderter Standortgenehmigungen, die nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Vegetations-/Gehölzbeseitigung vor Beginn der Brutzeit, d.h. innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis zum 29.02. auszuführen, sodass weder aktuell genutzte Niststätten noch die Gelege der potentiell vorkommenden Brutvögel zerstört werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine Brutvögel innerhalb des Plangebietes brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Fledermäuse

Um eine Tötung von baumbewohnenden Fledermäusen zu verhindern, sind Gehölzrodungen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres zulässig oder es ist vor Beginn der Gehölzfällungen der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass sich in den betroffenen Gehölzen keine Fledermausquartiere befinden.

Eine Vergrämung von Fledermäusen durch Beleuchtung (z.B. Baustrahler) ist während der gesamten Abriss- bzw. Rodungsarbeiten zu vermeiden.

Amphibien

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Aufforstungsarbeiten im östlichen Teil des Plangebiet nur außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Februar zulässig. Außerhalb dieser Zeiten ist die Aufforstung unter Hinzunahme einer ökologischen Baubegleitung möglich, die im Vorfeld die Wanderungsfläche auf Besatz kontrolliert. Bei einem Vorkommen wandernder Amphibien sind vor Aufforstungsbeginn Sicherungszäune an den potentiellen Winterquartieren aufzustellen und die Amphibien umzusetzen.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind die Mähwiesenbereiche am östlichen Plangebietsrand, angrenzend an das Ackersoll und Feldhecke nur im Winterzeitraum, d.h. zwischen dem 01. November und 28. Februar zu mähen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) zum Erhalt der ökologischen Funktionalität bzw. zur funktionsgerechten Wiederherstellung vom Vorhaben beeinträchtigter Habitatbestandteile sind für die untersuchten Artengruppen nicht erforderlich.

Fledermäuse

Um den Verlust von Zwischen- und Sommerquartieren von Fledermäusen auszugleichen, sind an den verbleibenden Baumbestand im nördlichen Plangebiet vier Fledermaushöhlenkästen anzubringen.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Selmsdorf führt das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ durch. Es geht im Wesentlichen um die Ergänzung von Gewerbeflächen am westlichen Rand des Plangebietes und die Errichtung einer dazugehörigen Zufahrtsstraße. Des Weiteren werden geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten für einzelne Teilbereiche auf dem bestehenden Deponiegelände geschaffen. Die Gemeinde möchte mit dem Bebauungsplan die Entwicklung auf dem Deponiegelände steuern.

Es war im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen, ob mit Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können. Die gutachterliche Untersuchung erfolgte auf Grundlage einer Potentialanalyse zur Abschätzung der potentiell vorkommenden Arten. Kartierergebnisse aus vergangenen Jahren wurden Argumentations- und Orientierungshilfe herangezogen.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse kann die Nutzung der Erweiterungsflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden entsprechende Ersatzquartiere geschaffen. Des Weiteren sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF, Vermeidung) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Brutvögel wurde im Rahmen der Potentialanalyse ein potentielles Vorkommen von Gebüsch- und Bodenbrütern festgestellt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (gemäß § 39 BNatSchG) ist das Eintreten von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

In den bisherigen Darstellungen des Bebauungsplanes Nr. 18 wurden potentielle Beeinträchtigungen im Bereich der Bodengewinnungsflächen im Osten des Plangebietes prognostiziert. Diese Abgrabungsarbeiten unterbleiben nun. Somit kann auf die zunächst anberaumte CEF-Maßnahme in Form eines Ausgleichsgewässers verzichtet werden. Vorsorglich wird eine Bauzeitenregelung für die Aufforstungsarbeiten getroffen.

Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

7. Quellenverzeichnis

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, 06.08.2013

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Range- Karten der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_art_ii_iv.htm,
Aufrufdatum 22.08. 2016

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W., Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim, 2012

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM, Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, 20.09.2010

DIETZ, CH., NILL, D., HELVERSEN V., O., Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika, Franckh-Kosmos Verlags- GmbH & Co. KG, Stuttgart, 2016

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl.- Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2012: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Naturschutzausführungsgesetz M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010

Online-Quellen

Landwirtschaft für die Artenvielfalt | Feldlerche (landwirtschaft-artenvielfalt.de)